

Benutzungsordnung
für die Turnhalle der Gemeinde Oyten
in Sagehorn
(Grundschule Sagehorn)

1. Alle Nutzer bekennen sich zu einem menschenachtenden und demokratischen Verhalten. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet und/oder verbreitet werden.
 2. Die Turnhalle in Sagehorn ist während des Trainingsbetriebes geschlossen zu halten.
 3. Während der Sommerferien bleibt die Turnhalle für mindestens 3 Wochen geschlossen. In den Weihnachtsferien bleibt die Turnhalle grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen bei Punktspielen und den dafür erforderlichen Trainingseinheiten bei Leistungsmannschaften entscheidet der Fachbereich Zentrale Dienste der Gemeinde Oyten.
 4. Die Turnhalle bleibt außerdem geschlossen, wenn notwendige Reparaturen oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen.
 5. Der Übungsbetrieb soll bis 22:00 Uhr beendet sein.
 6. Es ist nicht erlaubt, die Halle mit Straßenschuhen oder mit Turnschuhen, die draußen benutzt wurden, zu betreten. Sämtlicher Sportbetrieb darf nur in Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen oder barfuß durchgeführt werden.
 7. Sofern Umkleidekabinen in der Turnhalle für den Trainingsbetrieb oder Spielen auf den Sportplätzen zur Verfügung gestellt werden, müssen die Fußballschuhe vor dem Betreten des Gebäudes ausgezogen werden. Ein Säubern der Schuhe in den Kabinen oder den Wasch- und Duschräumen ist nicht statthaft.
 8. Die Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Vor dem Gebrauch eines Gerätes hat sich der Übungsleiter bzw. Trainer von dessen ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Werden Mängel festgestellt, so ist das Gerät zu sichern, dass es nicht mehr benutzt werden kann. Zusätzlich ist der Hausmeister über die Mängel zu informieren.
 9. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte aufzustellen.
 10. Der Übungsleiter bzw. Trainer hat sich davon zu überzeugen, dass nach der Nutzung die Geräte wieder an ihre Plätze gebracht werden.
-

11. Soweit eigene Sportgeräte verwendet und in die Turnhalle eingebracht werden sollen, bedarf es der Zustimmung durch den Fachbereich Zentrale Dienst der Gemeinde Oyten. Die Unterbringung dieser Sportgeräte in der Turnhalle geschieht dann auf eigene Gefahr des Eigentümers.
 12. Die Benutzung von Harz („Backe“) oder anderen Haftmitteln ist in dieser Turnhalle verboten.
 13. Die Sparte Fußball darf nur Leichtspielbälle, Futsal-Bälle und Filzbälle in der Halle nutzen. Des Weiteren dürfen nur für die Halle bestimmte Bälle benutzt werden.
 14. Die Lichtstärke ist entsprechend der Nutzung (Training oder Punktspiel) der Turnhalle einzustellen. Hierbei ist ökonomisch und umweltbewusst zu handeln.
 15. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in der Turnhalle verboten.
 16. Tiere sind in der Turnhalle verboten.
 17. Die Übungsleiter bzw. Trainer sind verpflichtet, Beginn und Ende des Übungsbetriebes, Zahl der Teilnehmer sowie festgestellte Mängel oder entstandene Schäden im Belegungsbuch zu vermerken.
 18. Den Übungsleitern bzw. Trainern obliegt die volle Verantwortung für alle Vorkommnisse. Sie haben vor Verlassen der Turnhalle folgendes zu überprüfen:
 - alle Sportgeräte sind wieder an die für sie bestimmten Plätze zurückgestellt
 - alle Fenster und Türen sind ordnungsgemäß geschlossen
 - das Licht in der gesamten Anlage ist ausgeschaltet
 - die Turnhalle einschließlich aller Nebenräume sind aufgeräumt und in einem sauberen Zustand
 19. Die Notausgänge sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
 20. Fahrräder und Roller sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Sie dürfen nicht in die Turnhalle oder auf die Zugänge zu der Turnhalle gestellt werden.
 21. Die Gemeinde Oyten haftet grundsätzlich nicht für persönliche Gegenstände (Kleidung, Sportgeräte, Wertsachen etc.) der Nutzer/Vereine, Sportler/innen, Besucher/innen, Zuschauer/innen und sonstige Teilnehmer/innen
 22. Das Aushängen wirtschaftlicher Werbung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Oyten. Eine Genehmigung wird erst wirksam, wenn andere, auch erforderliche behördliche Erlaubnisse vorliegen. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von nicht alkoholischen Getränken sind der Gemeinde Oyten anzuzeigen.
 23. Bei der eigenverantwortlichen Nutzung der Halle erhalten die Übungsleiter oder ihre Vertreter einen Schlüssel für die entsprechende Turn- und Sporthalle. Sollte der Trainer bzw. Übungsleiter seine Tätigkeit aufgeben, ist der Schlüssel an den zuständigen Verein zurückzugeben. Eine Weitergabe an den nächsten Trainer bzw. Übungsleiter ist nicht zulässig.
-

24. Verstöße gegen die Benutzerordnung können zum Hausverbot einzelner oder ganzer Gruppen führen. Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister und ihn vertretende Personen. Außerdem wird dem jeweiligen Veranstalter und Übungsleiter das Hausrecht mit der Maßgabe übertragen, die Bestimmungen der Benutzerordnung einzuhalten.

Diese Benutzerordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gemeinde Oyten
Der Bürgermeister



Oyten, 28.01.2013